

Landesgesetzblatt für Tirol

STÜCK 24 / JAHRGANG 1999

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 16. DEZEMBER 1999

- 58. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz geändert wird
- 59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 1999, mit der Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmen von der Wochenendruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Tiroler Wochenend- und Feiertagsbetriebszeiten-Verordnung 1999)
- 60. Kundmachung der Landesregierung vom 16. November 1999 über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Hopfgarten in Defereggen

58 Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird wie folgt geändert:

- 1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:
- "(2) Für Amtshandlungen in Vollziehung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, des Agrarverfahrensgesetzes, der Abgabenexekutionsordnung und der Tiroler Landesabgabenordnung sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten."
 - 2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:
- "(2) In der Verordnung nach Abs. 1 ist die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben zu regeln, wobei die Entrichtung der Verwaltungsabgaben durch Barzahlung, im bargeldlosen Zahlungsverkehr, mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kreditkarte vorgesehen werden kann."
 - 3. § 6 hat zu lauten:

..§ 6

(1) Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. Die nach § 3

- Abs. 1 jeweils zuständige Behörde ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 262/1996.
- (2) Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung einer Berechtigung oder mit einer sonstigen Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid, so ist die Verwaltungsabgabe mit diesem Bescheid vorzuschreiben. Entsteht die Abgabenpflicht auf Grund eines Berufungsbescheides, so ist die Verwaltungsabgabe mit dem Berufungsbescheid vorzuschreiben.
- (3) Im übrigen ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, mit gesondertem Bescheid nach § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 vorzuschreiben. Wird aufgrund einer dagegen erhobenen Vorstellung neuerlich entschieden, so richtet sich der Instanzenzug nach den für die betreffende Angelegenheit geltenden Vorschriften."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident: Mader

Der Landeshauptmann: Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung: **Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

144 STÜCK 24, NR. 59

59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 1999, mit der Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmen von der Wochenendruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Tiroler Wochenend- und Feiertagsbetriebszeiten-Verordnung 1999)

Aufgrund des § 3 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 804/1995, sowie aufgrund des § 13 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird nach Anhören der Wirtschaftskammer Tirol und der Arbeiterkammer Tirol verordnet:

1. Abschnitt:

Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen (ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern)

§ 1

Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufstätigkeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden, die der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, zur Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel, Artikel zur persönlichen Hygiene oder sonstige Kleinartikel, jeweils nur in Geschäften, die hauptsächlich Lebensmittel anbieten, in der Winter- und Sommersaison in Saisonorten (Anlage 1) ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausgeübt werden, soweit sie nicht bereits auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes zulässig sind.
- (2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und nur im Ausmaß von höchstens sechs Stunden ausgeübt werden.
- (3) Als Sommersaison gilt die Zeit vom 15. Juni bis zum 30. September. Als Wintersaison gilt die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich Ostermontag.

2. Abschnitt:

Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

§ 2

Allgemeines

(1) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmer außer in den im Arbeitsruhegesetz,

in den nach den §§ 12 und 14 des Arbeitsruhegesetzes erlassenen Verordnungen, in den nach § 12 a des Arbeitsruhegesetzes abgeschlossenen Kollektivverträgen und in den nach § 15 des Arbeitsruhegesetzes zugelassenen Ausnahmefällen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung beschäftigt werden.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen und ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- und Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

§ 3 Aushang

Der Arbeitgeber hat zusätzlich zum Aushang nach § 24 des Arbeitsruhegesetzes mindestens zwei Wochen vorher an der selben Stelle und in gleicher Weise einen Aushang über die jeweilige Einsatzzeit der einzelnen Arbeitnehmer während der Wochenend- und Feiertagsruhe anzubringen.

§ 4

Verkaufstätigkeiten bei Kirchweihfesten

Anlässlich von Kirchweihfesten sind in der jeweiligen Gemeinde der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

§ 5

Verkaufstätigkeiten in Saisonorten und in besonders tourismusintensiven Orten

- (1) An Sonn- und Feiertagen sind in Saisonorten (Anlage 1) in der Winter- und Sommersaison der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden zur Versorgung mit Sportartikeln, Sportbekleidung und Fotoartikeln zulässig.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sind in besonders tourismusintensiven Orten (Anlage 2) in der Winter- und Sommersaison der Verkauf und alle damit im Zu-

STÜCK 24, NR. 59

sammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden zur Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel, Artikel zur persönlichen Hygiene oder sonstige Kleinartikel, dies jeweils nur in Geschäften, die hauptsächlich Lebensmittel anbieten, zulässig.

- (3) Die Betriebe dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und nur im Ausmaß von höchstens sechs Stunden offen gehalten werden. Die Arbeitnehmer dürfen zur Dienstleistung höchstens in der Dauer von sechs Stunden herangezogen werden. Sofern es sich um Tätigkeiten nach Abs. 2 handelt, darf im Interesse der Dienstnehmer die an einem Tag zu erbringende Dienstleistung vorbehaltlich gesetzlicher Ruhepausen zeitlich nicht unterbrochen werden.
- (4) Als Sommersaison gilt die Zeit vom 15. Juni bis zum 30. September. Als Wintersaison gilt die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich Ostermontag.
- (5) Die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen an Sportgeräten und Sportbekleidung ist im Rahmen dieser Ausnahme sowie während der nach anderen Vorschriften an Samstagen genehmigten Öffnungszeiten ebenfalls zulässig.

§ 6

Verkaufstätigkeiten bei Krankenanstalten

(1) In allen Gemeinden Tirols mit Krankenanstalten sind der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Patienten, Bewohnern und Gästen in unmittelbarer Nähe des Eingangs von Krankenanstalten zulässig, soweit nicht innerhalb der Krankenanstalt eine entsprechende Einrichtung besteht.

(2) Die Betriebe dürfen ganzjährig während der Besuchszeiten im Ausmaß von höchstens vier Stunden täglich offen gehalten werden. Die Arbeitnehmer dürfen zu Dienstleistungen höchstens in der Dauer von vier Stunden täglich herangezogen werden.

3. Abschnitt:

Strafbestimmung, Inkrafttreten

§ 7

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 27 des Arbeitsruhegesetzes bzw. nach § 4 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1

Saisonorte im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sind folgende Gemeinden und Ortsteile:

Achenkirch, Aldrans, Alpbach, Amlach, Arzl im Pitztal, Aschau, Aurach, Außervillgraten, Axams, Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Birgitz, Brandenberg, Brixen im Thale, Bruck am Ziller, Ebbs, Eben am Achensee, Ehrwald, Elbigenalp, Ellmau, Elmen, Erpfendorf, Faggen, Fendels, Fieberbrunn, Finkenberg, Fiss, Fließ, Flirsch, Fügen, Fügenberg, Fulpmes, Galtür, Gerlos, Gerlosberg, Going, Götzens, Gramais, Grän, Gries am Brenner, Gries im Sellrain, Gschnitz, Ortsteil Haimingerberg der Gemeinde Haiming, Bad Häring, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Hippach, Hochfilzen, Höfen, Holzgau, Hopfgarten im Brixental, Hopfgarten im Defereggen, Innervillgraten, Innsbruck-Stadtteil

Igls, Innsbrucker Altstadt (einschließlich der beiden Seiten der Grenzstraßen Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Marktgraben, Burggraben), Ischgl, Iselsberg-Stronach, Itter, Jerzens, Jochberg, Jungholz, Kaisers, Kals am Großglockner, Kaltenbach, Kappl, Kartitsch, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Kirchberg, Kirchdorf, Kitzbühel, Kössen, Kramsach, Ladis, Längenfeld, Lans, Lermoos, Leutasch, Mariastein, Matrei in Osttirol, Mayrhofen, Mieders, Mieming, Münster, Mutters, Nassereith, Nauders, Nesselwängle, Neustift im Stubai, Niederndorf, Obernberg, Oberndorf, Oberperfuss, Obertilliach, Obsteig, Ötz, Patsch, Pettneu, Pfafflar, Pfunds, Prägraten, Prutz, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Reith bei Kitzbühel, Reith bei Seefeld, Ried im Oberinntal, Ried im Zillertal, Rinn, St. Anton am Arlberg,

146 STÜCK 24, NR. 59, 60

St. Jakob in Defereggen, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Leonhard im Pitztal, St. Sigmund im Sellrain, St. Ulrich am Pillersee, St. Veit in Defereggen, Sautens, Scharnitz, Schattwald, Scheffau, Schlitters, Schönberg im Stubaital, Schwendt, See, Seefeld, Serfaus, Sillian, Ortsteil Kühtai der Gemeinde Silz, Sölden, Söll, Stanzach, Steeg im Lechtal, Steinach am Brenner, Steinberg am

Rofan, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Tannheim, Tarrenz, Telfes im Stubai, Ortsteile Buchen und Mösern der Gemeinde Telfs, Thiersee, Tösens, Trins, Tristach, Tulfes, Tux, Uderns, Umhausen, Unterperfuss, Virgen, Vorderhornbach, Waidring, Walchsee, Wängle, Weißenbach am Lech, Wenns, Westendorf, Wiesing, Wildermieming, Wildschönau, Zell am Ziller, Zöblen.

Anlage 2

Besonders tourismusintensive Orte im Sinne des § 5 Abs. 2 sind folgende Gemeinden und Ortsteile:

Eben am Achensee, Ellmau, Fiss, Galtür, Grän, Innsbrucker Altstadt (einschließlich der beiden Seiten der

Grenzstraßen Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Marktgraben, Burggraben), Ischgl, Leutasch, St. Anton am Arlberg, St. Leonhard im Pitztal, Seefeld, Serfaus, Sölden, Tux.

60. Kundmachung der Landesregierung vom 16. November 1999 über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Hopfgarten in Defereggen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 16. November 1999 gemäß § 6 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hopfgarten in Defereggen vom 24. August 1999 über die Änderung folgender Ortschaftsnamen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hopfgarten in Defereggen genehmigt: "Dorf" und "Döllach".

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b. Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,– je Seite, jedoch mindestens S 10,–. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,– jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555. Druck: Eigendruck